

Beschluss des Verwaltungsrats der VG WORT vom 10. Oktober 2016*

Beschluss über die Rückforderung der im Zeitraum von 2012 bis 2015¹ zu Unrecht an Verlage ausgeschütteter Beträge gemäß § 6 des Verteilungsplans in der Fassung vom 4. Juni 2016 („VP“)

Vorbemerkung

In der Mitgliederversammlung vom 10. September 2016 wurden verschiedene Anträge zur Rückabwicklung und Neuverteilung der im Zeitraum von 2012 bis 2015 zu Unrecht an Verlage ausgeschütteten Beträge zur Abstimmung gestellt. Keiner der Anträge erhielt in allen Berufsgruppen die nötige Zwei-Drittel-Mehrheit. Um mit der Rückforderung der zu Unrecht ausgeschütteten Beträge möglichst bald beginnen zu können, beschließt der Verwaltungsrat in pflichtgemäßer Ausübung seiner Rechte und Pflichten aus § 6 VP das Folgende:

I.

Rückforderung zu Unrecht an Verlage ausgeschütteter Beträge

§ 1 Anwendungsbereich und Anwendungszeitraum

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rückforderung der im Zeitraum von 2012 bis 2015 zu Unrecht an Verlage ausgeschütteten Beträge, unabhängig vom Jahr der Nutzung oder dem Zeitpunkt der Einnahme der ausgeschütteten Gelder.

(2) Ausschüttungen in der Sparte Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften („**Presse-Reprographie**“), soweit diese gem. § 44 d) des bisherigen Verteilungsplans der VG WORT an die Dachverbände der deutschen Zeitungs- und Publikumszeitschriftenverlage (BDZV und VDZ) erfolgt sind, werden gemäß Ziffer II. zurück gefordert.

§ 2 Gegenstand der Rückabwicklung

(1) Gegenstand der Rückforderung sind sämtliche Auszahlungen von Einnahmen an Verlage, die aufgrund der Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen gemäß Teil 1, 6. Abschnitt sowie § 20b Abs. 2, § 27 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes erfolgt sind.

(2) Zahlungen, die aufgrund der Wahrnehmung von Nutzungsrechten erfolgt sind, werden grundsätzlich nicht zurückgefordert. Hierzu zählen Zahlungen gemäß der folgenden Sparten des bisherigen Verteilungsplans der VG WORT:

- öffentliche Wiedergabe (§§ 38, 39 VP)
- Ausschüttung an Schulbuchverlage im Bereich der Bereichsausnahme gemäß § 53 Abs. 3 S. 2 UrhG (§ 66 VP)
- Fotokopieren in Volkshochschulen (§ 73 VP)
- Kleine Senderechte (§ 75 VP)
- Vortragsrecht (§ 76 VP)
- Kabelweitersendung im Umfang von § 20b Abs. 1 UrhG (§§ 77, 78 VP)
- Online-Nutzung von Beiträgen (Altwerke) (§ 80 VP)
- Zahlungen ausländischer Verwertungsgesellschaften, die auf der Grundlage von Gegenseitigkeitsverträgen und Rechteinräumungen im Inkassoauftrag für das Ausland erzielt worden sind mit Ausnahme solcher Zahlungen, die auf einer Rechtswahrnehmung ausländischer ge-

* inkl. Ergänzungsbeschluss des Verwaltungsrats vom 25. November 2016

¹ Soweit in diesen Regelungen auf Ausschüttungen im Jahr 2015 Bezug genommen wird, schließt dies jeweils auch die aufgrund Ziffer 4 des Beschlusses vom 27. November 2015 von Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT erfolgte Ausschüttung an Bühnenverlage und die von diesen vertretenen Autoren mit ein, welche mit zeitlicher Verzögerung erst im Februar/März 2016 durchgeführt wurde.

setzunglicher Vergütungsansprüche auf der Grundlage der Richtlinie 2001/29/EG zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft und der Richtlinie 2006/115/EG zum Vermiet- und Verleihrecht beruhen.

§ 3 Verpflichtung zur Rückzahlung

(1) Verlage, die in den Jahren 2012 bis 2015 Auszahlungen gem. § 2 Abs. 1 erhalten haben, sind verpflichtet, diese Beträge nach Aufforderung in Textform durch die VG WORT vollständig innerhalb der in § 4 bestimmten Fristen an die VG WORT zurückzuzahlen.

(2) Soweit Verlage der Berufsgruppe 5 (Bücherei- und Theaterverlage) nach dem bisherigen Verteilungsplan neben dem Verlagsanteil auch Urheberanteile erhalten haben, um diese an die jeweiligen Urheber weiterzuleiten (insbes. § 24 Abs. 2 VP), entfällt die Verpflichtung zur Rückzahlung von Auszahlungen gem. § 2 Abs. 1 in dem Umfang, in dem die Weiterleitung erfolgt ist. Die Verlage haben spätestens bis zum 30. November 2016 entsprechend den Vorgaben der VG WORT mitzuteilen, welche Beträge von den in den Jahren 2012 bis 2015 erhaltenen Auszahlungen an Urheber weitergeleitet wurden, und die VG WORT insoweit von Ansprüchen Dritter (insbes. Nachforderungsansprüchen von Urhebern) freizustellen. Zugleich haben die Verlage der VG WORT bis zu diesem Datum eine Verjährungsverzichtserklärung für sämtliche im Jahr 2013 und 2014 von der VG WORT erhaltenen Ausschüttungen (Verlagsanteil) zukommen zu lassen. Auf Verlangen haben die Verlage hinsichtlich des Erfolgens der Weiterleitung Nachweise zu erbringen. Die VG WORT teilt den Verlagen anschließend in Textform mit, welche Restschuld nach Abzug des auf Zahlungen gem. § 2 Abs. 2 entfallenden Anteils verbleibt.

(3) Ausnahmsweise kann aufgrund einer Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands oder des Vorstands der VG WORT auf eine Rückzahlung oder deren Durchsetzung verzichtet werden, wenn die Geltendmachung im Verhältnis zur Höhe des zurückzufordernden Betrags einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. Hierüber haben der geschäftsführende Vorstand oder der Vorstand im pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der Treuhänderstellung der VG WORT zu entscheiden.

§ 4 Frist zur Rückzahlung

(1) Die Rückzahlung gem. § 3 hat grundsätzlich bis zum **30. November 2016** zu erfolgen.

(2) Bei Verlagen der Berufsgruppe 5, die eine Mitteilung über die an Urheber weitergeleiteten Gelder gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 abgegeben haben, hat die Rückzahlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung der VG WORT über die verbleibende Restschuld gem. § 3 Abs. 2 Satz 5 zu erfolgen, soweit die Verlage nicht an einem möglichen Verrechnungsverfahren gem. Abs. 4 teilnehmen.

(3) Im Einzelfall können der geschäftsführende Vorstand oder der Vorstand der VG WORT gegenüber Verlagen Verlängerungen der Zahlungsfrist, Zahlungspläne, Stundungen o.ä. (zusammen: „**Zahlungsaufschub**“) gewähren, sofern der Verlag glaubhaft macht, zur kurzfristigen vollständigen Rückzahlung außer Stande zu sein oder dadurch in die Gefahr der Insolvenz zu geraten. Bei der Entscheidung über einen solchen Zahlungsaufschub sind drohende Ausfälle mit den bei Gewährung eines Zahlungsaufschubs entstehenden Risiken abzuwägen. Die Gewährung eines Zahlungsaufschubs muss davon abhängig gemacht werden, dass der Verlag Verjährungsverzichtserklärungen für Auszahlungen in allen oder einzelnen betroffenen Jahren abgibt. Die Entscheidung über einen Zahlungsaufschub trifft im Einzelnen

- bei einem Rückforderungsbetrag bis EUR 10.000,- (netto) der geschäftsführende Vorstand auf der Grundlage des schriftlichen Vortrags des Schuldners, welcher hinreichend glaubhaft gemacht wird;
- bei einem Rückforderungsbetrag bis EUR 50.000,- (netto) der Vorstand auf der Grundlage des schriftlichen Vortrags des Schuldners, welcher hinreichend glaubhaft gemacht wird;

- bei einem Rückforderungsbetrag über EUR 50.000,- (netto) der Vorstand auf der Grundlage der Empfehlung eines von der VG WORT beauftragten Wirtschaftsprüfers, der den Vortrag des Schuldners überprüft.

Hierüber haben der geschäftsführende Vorstand oder der Vorstand im pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der Treuhänderstellung der VG WORT zu entscheiden.

(3a) Ein Zahlungsaufschub gem. Abs. 3 über den 31. Dezember 2017 hinaus darf nur unter der Bedingung gewährt werden, dass danach noch offene Rückforderungsbeträge mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst werden.

(4) Trifft die außerordentliche Mitgliederversammlung am 26. November 2016 einen Beschluss, der ein Verfahren zum Umgang mit etwaigen Abtretungen von Nachforderungsansprüchen seitens Autoren an Verlage regelt, so gilt Folgendes:

(a) Die Ausgestaltung des Verfahrens zum Umgang mit etwaigen Abtretungen von Nachforderungsansprüchen seitens Autoren an Verlage einschließlich der maßgeblichen Fristen erfolgt nach den Vorgaben des Beschlusses der Mitgliederversammlung;

(b) Den Verlagen wird eine längere Zahlungsfrist als die in Abs. 1 und 2 genannte eingeräumt, sofern sie bis zum 30. November 2016 schriftlich gegenüber der VG WORT erklären, von der Möglichkeit der Verrechnung mit abgetretenen Ansprüchen von Autoren Gebrauch machen zu wollen, und der VG WORT zugleich bis zu diesem Datum eine Verjährungsverzichtserklärung für sämtliche in den Jahren 2013 und 2014 von der VG WORT erhaltenen Ausschüttungen (Verlagsanteil) zukommen lassen.

(5) Falls die Mitgliederversammlung keinen Beschluss fasst, der ein Verfahren zum Umgang mit etwaigen Abtretungen von Nachforderungsansprüchen seitens Autoren an Verlage beinhaltet, wird die VG WORT die Verlage, die eine Erklärung gemäß Abs. 4 (b) abgegeben haben, schnellstmöglich in Textform hierüber informieren und sie zur Rückzahlung innerhalb von **30 Kalendertagen** auffordern. Abs. 3 gilt entsprechend.

II.

Rückforderung zu Unrecht an BDZV und VDZ ausgeschütteter Beträge

§ 1 Anwendungsbereich und Anwendungszeitraum

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rückforderung der im Zeitraum von 2012 bis 2014 zu Unrecht an den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV) und den Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ) ausgeschütteten Beträge in der Sparte Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften („Presse-Reprographie“) gem. § 44 d) des bisherigen Verteilungsplans der VG WORT, unabhängig vom Jahr der Nutzung oder dem Zeitpunkt der Einnahme der ausgeschütteten Gelder. Eine Rückforderung für das Jahr 2015 ist entbehrlich, da BDZV und VDZ im Jahr 2015 keine Gelder erhalten haben.

§ 2 Verpflichtung zur Rückzahlung

(1) BDZV und VDZ sind verpflichtet, die in den Jahren 2012 bis 2014 erhaltenen Beträge nach Aufforderung in Textform durch die VG WORT vollständig bis zum 30. November 2016 an die VG WORT zurückzuzahlen.

(2) Ziffer I. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.